

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 27

Internet: www.weilheim-schongau.de

19. August 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr Seite 147
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das Haushaltsjahr 2022 Seite 148
- Wassergesetze; Einleiten des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage der Gemeinde Schwabsoien in die Schönach (Gewässer III. Ordnung) Seite 149
- Wassergesetze; Hochwasserschutz Weilheim-Süd; Gewässerausbau- und weitere Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ammer, Gewässer I. Ordnung, südlich der Stadt Weilheim i. OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim i. OB Seite 150
- Wassergesetze; Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiet Wörthersbach und des Fendter Bach Seite 150

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Sachsenrieder Forst -
Stadt Schongau, VG Altenstadt

06.09.2022 (ca. 06:30 Uhr) – 06.09.2022 (ca. 20:30 Uhr)

Rekrutenbesichtigung – 1./FAUA-Btl 3

Teilnehmende Soldaten: ca. 100
Teilnehmende Fahrzeuge: 7 Radfahrzeuge

Gde Ingenried;
VG Bernbeuren

06.09.2022 (ca. 08:00 Uhr) – 09.09.2022 (ca. 16:00 Uhr)
12.09.2022 (ca. 08:00 Uhr) – 13.09.2022 (ca. 16:00 Uhr)

Beziehen von Räumen

Gesamtstärke der Truppe: 35 Soldaten
9 Radfahrzeuge davon 6 gepanzerte Kampffahrzeuge
2 Kettenfahrzeuge

Gde Habach, Gde Obersöchering, Gde Sindelsdorf

07.09.2022 (ca. 15:00 Uhr) – 08.09.2022 (ca. 03:00 Uhr)

Orientierungsausbildung mit Waffen und Munition

Gesamtstärke der Truppe: 44 Soldaten
5 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 12.08.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Schongau (Landkreis Weilheim-Schongau) für das
Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Schongau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.089.380 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 190.570 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 940.735 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

(2) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit 484 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(3) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.943,67 € festgesetzt.

(4) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

(5) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 mit 484 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

(6) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Schongau, den 12.05.2022
SCHULVERBAND SCHONGAU

Falk Sluyterman van Langeweyde
Schulverbandsvorsitzender

Wassergesetze;

Einleiten des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage der Gemeinde Schwabsoien in die Schönach (Gewässer III. Ordnung)

B e k a n n t m a c h u n g

Von der Gemeinde Schwabsoien wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des gereinigten Abwassers aus der gemeindlichen Kläranlage in die Schönach (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

Die gehobene Erlaubnis zur Einleitung des Abwassers in die Schönach wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 04.08.2022 (AZ: 632-41.4.-774) erteilt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen Erlaubnis vom 04.08.2022 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und je ein Plansatz liegt in der Zeit vom 05.09.2022 bis einschließlich 19.09.2022 während der üblichen Dienststunden

- im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2 in 86972 Altenstadt
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33, 2. Stock, 86956 Schongau und

zur Einsicht aus.

-> **(bitte untenstehende Hinweise beachten)**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der vorbezeichnete Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 04.08.2022 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis:

Der vorgenannte Bescheid kann auch im Internet unter <http://www.weilheimschongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Sollte eine Einsichtnahme des Bescheids in der Gemeinde / dem Landratsamt nicht möglich sein, kann gemäß § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Wir verweisen daher ausdrücklich auf die Internetseite des Landratsamtes, wo die Planunterlagen eingesehen werden können.

Landratsamt Weilheim-Schongau

Schongau, den 10.08.2022

gez.

Daniela Gröndahl

**Wasserrecht; Hochwasserschutz Weilheim-Süd;
Gewässerausbau- und weitere Hochwasserschutzmaßnahmen an der Ammer, Gewässer I. Ordnung, Fkm 131,200 bis Fkm 135,900, südlich der Stadt Weilheim i.OB, Landkreis Weilheim-Schongau, zum Zwecke des Hochwasserschutzes für Weilheim i.OB**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Plan Hochwasserschutz Weilheim-Süd des Wasserwirtschaftsamts Weilheim mit Gewässerausbaumaßnahmen und der Errichtung technischer Hochwasserschutzbauwerke am Gewässer I. Ordnung Ammer auf dem Gebiet der Stadt Weilheim i.OB und der Gemeinde Polling für den Hochwasserschutz der südlichen Bebauung der Stadt Weilheim i.OB sowie der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Trifthof wurde mit Beschluss des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 10.08.2022, Az. 6410.02 SB 41.4 – 7218 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss erging unter Festsetzung zahlreicher Nebenbestimmungen.

Eine Ausfertigung des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und die der Planfeststellung zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 31. August 2022 bis einschließlich 15. September 2022 während der üblichen Dienststunden in den Rathäusern der Stadt Weilheim i.OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i.OB sowie der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling, zur Einsicht aus. Darüber hinaus können die o. g. Unterlagen (Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses) auch auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> während der genannten Auslegungsfrist eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen gem. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz als zugestellt.

Schongau, den 16.08.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.
Melanie Weidhaas

**Wassergesetze;
Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wörthersbach und des Fendter Bach**

B e k a n n t m a c h u n g

zur Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim bzw. im Auftrag des Marktes Peißenberg ermittelten Überschwemmungsgebiets des Wörthersbach (Gewässer III. Ordnung) und des Fendter Bach (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet des Markts Peißenberg, der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB im Landkreis Weilheim-Schongau um zwei weitere Jahre

Mit Bekanntmachung vom 18.08.2017, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17 des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01.09.2017, wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim im Auftrag des Markts Peißenberg nach Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) ermittelte Überschwemmungsgebiet des Wörthersbach und des Fendter Bach auf dem Gebiet des Markts Peißenberg, der Gemeinde Polling und der Stadt Weilheim i.OB im Landkreis Weilheim-Schongau gemäß Art. 47 Abs. 2 BayWG vorläufig gesichert. Nach Art. 47 Abs. 4 BayWG endet die vorläufige Sicherung grundsätzlich mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets oder mit Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, im vorliegenden Fall daher am 01.09.2022. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden.

Das Überschwemmungsgebiet des Wörthersbach und des Fendter Bach (jeweils Gewässer III. Ordnung) wurde nach § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im Rahmen der für die Länder verpflichtenden vorläufigen Sicherung bzw. Festsetzung der zur Hochwasserentlastung und –rückhaltung beanspruchten Gebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten zunächst vorläufig gesichert. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für das Gemeindegebiet Peißenberg wurden für den Abschnitt „Peißenberg-Süd“ technische Schutzbauwerke, u. a. in Form eines Hochwasser-

rückhaltebeckens sowie Gewässerausbauten im Bereich Unterbaustraße und Schachtstraße, geplant und mit Bescheid vom 07.10.2020 auch planfestgestellt. Diese werden gegenwärtig umgesetzt und sollen voraussichtlich bis Ende des Jahres 2023 vollständig fertig gestellt und betriebsbereit sein. Die Planunterlagen für die Hochwasserschutzmaßnahmen für den Abschnitt „Peißenberg-Nord“ werden derzeit für den Antrag auf Planfeststellung vorbereitet. Parallel soll, basierend auf den Planunterlagen für beide Planabschnitte, das Überschwemmungsgebiet des Wörthersbach und des Fendter Bach neu berechnet werden. Aufgrund der derzeit laufenden Baumaßnahmen und der notwendigen Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets konnte das Festsetzungsverfahren bisher nicht eingeleitet werden. Die vorläufige Sicherung wird daher mit dieser Bekanntmachung gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG um zwei Jahre, d. h. bis zum 01.09.2024, verlängert.

Die gegenständliche Verlängerung der vorläufigen Sicherung umfasst unverändert das Überschwemmungsgebiet basierend auf den hydraulischen Berechnungen und des daraus ermittelten hydraulischen Modells der Antragsunterlagen von 2016. Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ100). Ein hundertjähriges Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für den Wörthersbach und den Fendter Bach im Landkreis Weilheim-Schongau wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den beiliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 hellblau hinterlegt und blau schraffiert dargestellt. Die Unterlagen können im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstraße 33 (II. Stock, ZiNr. 217), im Rathaus des Markts Peißenberg, Hauptstraße 77, 82380 Peißenberg, im Rathaus der Gemeinde Polling, Kirchplatz 11, 82398 Polling und im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB, Admiral-Hipper-Straße 20, 82362 Weilheim i. OB während der üblichen Dienststunden sowie im Internet unter: <http://www.wasserwirtschaftsamt-weilheim.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/wwaweilheim/index.htm> oder auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Alle ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern (www.umweltatlas.bayern.de) für die Öffentlichkeit dokumentiert und sind dort einsehbar. Unter www.iug.bayern.de sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind im Einzelfall, z. B. bei Bauvorhaben, beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu erfragen.

Mit dieser Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen weiterhin als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Weilheim-Schongau abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen. Nach § 78 Abs. 3 i.V.m. Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Weilheim-Schongau abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
 - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 i.V.m. Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

gez.

Melanie Weidhaas

